

Richtlinie zu den Voraussetzungen und über das Verfahren zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen für Forschungsvorhaben

Richtlinie zu den Voraussetzungen und über das Verfahren zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen für Forschungsvorhaben

Präambel

Gem. § 9 Satz 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung –LVVO-) kann das Präsidium der Hochschule Professor*innen die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ermäßigen (Lehrverpflichtungsermächtigung).

Ziel dieser Richtlinie ist die transparente Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Gewährung solcher Lehrverpflichtungsermächtigungen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Eine Lehrverpflichtungsermächtigung kann ausschließlich für dafür qualifizierte Forschungsvorhaben gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Qualifizierung eines Forschungsvorhabens kann mit dem Antrag auf Gewährung einer Lehrverpflichtungsermächtigung verbunden werden.

§ 2 Verteilung der Kontingente

- (1) Das Präsidium der Hochschule legt einen Verteilungsschlüssel der nach § 9 LVVO verfügbaren Stunden für Lehrverpflichtungsermächtigungen auf die Fachbereiche fest. Die/Der Vizepräsident*in für Forschung informiert die Forschungskommission entsprechend. Die Forschungskommission kann einen Vorschlag für den Schlüssel ausarbeiten und diesen über die/den Vizepräsident*in für Forschung dem Präsidium vorlegen.
- (2) Die/Der Vizepräsident*in für Forschung teilt den Dekanaten zu Semesterbeginn die für den jeweiligen Fachbereich verfügbaren Kontingente mit.

§ 3 Umfang der Lehrverpflichtungsermächtigung

Lehrverpflichtungsermächtigungen werden im Bewilligungsfalle in der Regel für die Dauer eines Semesters gewährt und sind bezogen auf die Antragsteller*in dem Umfange nach entsprechend den Regeln der LVVO begrenzt.

§ 4 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen für Forschungsvorhaben gliedert sich in zwei Verfahrensabschnitte. In einem ersten Verfahrensabschnitt durchlaufen die Anträge auf Forschungsvorhaben ein Qualifizierungsverfahren (§ 5), nach dessen Ausgang im Rahmen qualifizierter Forschungsvorhaben in einem zweiten Verfahrensabschnitt über die Anträge auf Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen für die qualifizierten Forschungsvorhaben (§ 6) entschieden wird.

Richtlinie zu den Voraussetzungen und über das Verfahren zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen für Forschungsvorhaben

§ 5 Verfahren zur Qualifizierung von Forschungsvorhaben

- (1) Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung der von der/dem Vizepräsident*in für Forschung zu diesem Zwecke bereitgestellten Formulare und unter Bereitstellung der erforderlichen Anlagen (z.B. Vorhabenbeschreibung).
- (2) Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:
 1. Die/Der Antragsteller*in stellt unter Beachtung der „Leitlinien zur Qualifizierung von Forschungsvorhaben“ einen Antrag auf Qualifizierung des Forschungsvorhaben für eine Lehrverpflichtungsermächtigung.
 2. Anträge auf Qualifizierung von Forschungsvorhaben erfolgen für die gesamte Projektlaufzeit (ggf. für mehrere Semester).
 3. Die/Der Vizepräsident*in für Forschung legt der Forschungskommission die eingegangenen Anträge auf Qualifizierung von Forschungsvorhaben vor.
 4. Die Forschungskommission begutachtet die Anträge gemäß einem durch Sie festgelegten und veröffentlichten Verfahrens. Sie entscheidet über die Qualifizierung des Vorhabens für eine Forschungsfreistellung und gibt eine Stellungnahme zum Umfang und Dauer der beantragten Lehrermächtigung ab.
 5. Die/Der Vizepräsident*in für Forschung übermittelt der/dem Antragsteller*in Beschluss und Stellungnahme der Forschungskommission.

§ 6 Verfahren zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen für qualifizierte Forschungsvorhaben

- (1) Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung der von der/dem Vizepräsident*in für Forschung zu diesem Zwecke bereitgestellten Formulare und unter Bereitstellung der erforderlichen Anlagen (in Ergänzung zu §5 (1)).
- (2) Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:
 1. Die/Der Antragsteller*in stellt für gemäß dem Verfahren nach § 5 qualifizierte Forschungsvorhaben einen Antrag auf Lehrverpflichtungsermächtigung beim Fachbereich, dem die/der Antragsteller*in zugeordnet ist.
 2. Der jeweilige Fachbereich spricht gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung hinsichtlich der Lehrverpflichtungsermächtigung im Rahmen der für den Fachbereich nach § 2 Abs. 2 verfügbaren Kontingente aus. Dabei würdigt der Fachbereich die Stellungnahme der Forschungskommission. Die Lehre muss sichergestellt sein.
 3. Die/Der Dekan*in teilt der/dem Vizepräsident*in für Forschung die Empfehlung des Fachbereichs mit.
 4. Sieht im Fall von Drittmittelprojekten der Mittelgeber eine direkte, unmittelbare Kompensation der Freistellung von der Lehre durch Übernahme der Kosten für einen unmittelbar vergebenen Lehrauftrag vor, so fließen diese Freistellungen nicht in das Kontingent des Fachbereichs ein.
 5. Besteht eine vertragliche Verpflichtung der Hochschule zur Reduzierung der Lehrverpflichtung ohne eine entsprechende Kompensation des Mittelgebers, so bedient der Fachbereich diese Freistellung im Rahmen ihres Kontingents. Das Eingehen einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung erfordert vorab eine Bestätigung durch die/den Dekan*in.

Richtlinie zu den Voraussetzungen und über das Verfahren zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen für Forschungsvorhaben

6. Sollte ein Fachbereich das ihm zustehenden Kontingent nicht ausschöpfen meldet der Fachbereich die verbliebenen Kontingente der/dem Vizepräsident*in für Forschung. Diese Stunden werden dann entsprechend dem Schlüssel nach § 2 unter den Fachbereichen verteilt, die ihr Kontingent überschritten haben.
7. Die/Der Vizepräsident*in für Forschung erarbeitet auf Grundlage der Beschlussempfehlungen der Fachbereiche und der Forschungskommission eine Entscheidungsgrundlage für das Präsidium.
8. Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen über die Anträge und teilt der/dem Antragsteller*in die Entscheidung mit.

§ 7 Berichtspflicht

- (1) Mit der Lehrverpflichtungsermächtigung geht die Verpflichtung der/dem Antragsteller*in einher, der Forschungskommission am Ende des Projektzeitraums einen Bericht vorzulegen.
- (2) Der Bericht ist innerhalb von 2 Semestern nach Abschluss des Forschungsvorhabens vorzulegen. Dieser kann auch dadurch erfolgen, dass im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung (z. B. Forschungsforum) über die Ergebnisse berichtet wird.
- (3) Die Forschungskommission legt Vorgaben zum Inhalt des Berichts fest.

§ 8 Bewilligung unter Vorbehalt

Die Bewilligung von Lehrverpflichtungsermächtigungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Durchführung des jeweiligen Forschungsvorhabens und der Erfüllung der Berichtspflichten.

§ 9 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.